

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 15.09.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung „Versorgungsbetrieb Tuningen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser und Strom. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden und Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital wird zum 13. Dezember 2002 auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 26.07.2006 in Kraft.

Kommentar [WD1]: Datum der letzten Änderungssatzung, in Kraft getreten zum 26.07.2006

Kommentar [WD2]: Geändert mit Änderungssatzung vom 15.09.2005, in Kraft getreten zum 26.07.2006

Kommentar [WD3]: Geändert mit Änderungssatzung vom 15.09.2005, in Kraft getreten zum 26.07.2006

Kommentar [WD4]: Geändert mit Änderungssatzung vom 12.12.2002, in Kraft getreten zum 20.12.2002

Kommentar [WD5]: = Öffentliche Bekanntmachung (25.07.2006) der letzten Änderungssatzung vom 15.09.2005 + 1 Tag

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 15.09.2005

gez.
Roth, Bürgermeister

Kommentar [WD6]: Datum der letzten Änderungssatzung, in Kraft getreten zum 26.07.2006